

Ort, Datum:
Salzburg, 11.02.2021

Zahl:
405-8/81/1/2-2021

Betreff:
AA GmbH, AC;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Erwin Ziermann über die Beschwerde der AA GmbH, AD, AC, vertreten durch die AE Rechtsanwälte GmbH, AH, AG, gegen den Bescheid MM (belangte Behörde) vom 30.10.2020, Zahl xx-2020-7,

zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Die Beschwerdeführerin betreibt am Standort „BB BA“, BC, BB einen Handelsbetrieb (Zeitschriften- und Buchhandel „EE“). Mit Schriftsatz vom 26.05.2020 beantragte sie für diese Betriebsstätte eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz (in der Folge: EpidemieG).

Begründend führte sie (zusammengefasst) aus, mit der auf das COVID-19-Maßnahmegesetz gestützten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: BMSGPK) BGBl II 96/2020 sei das Betreten ihrer Betriebsstätte untersagt worden.

Dieses Betretungsverbot komme einer Betriebsschließung (jedenfalls aber einer Betriebsbeeinträchtigung) gleich. Deshalb habe sie in der Betriebsstätte einen (der Höhe nach näher dargestellten) Verdienstentgang erlitten.

Da gemäß § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz „bei Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz“ nur die Bestimmungen des EpidemieG „betreffend Betriebsschließungen“ nicht anzuwenden und gemäß § 4 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz die Bestimmungen des EpidemieG im Übrigen unberührt geblieben seien, habe sie einen Anspruch nach dem EpidemieG auf Entschädigung ihrer aufgrund der Betriebsbeschränkung erlittenen Vermögensnachteile.

2. Eine auf § 20 EpidemieG gestützte behördliche Schließung oder Beschränkung der gegenständlichen Betriebsstätte wurde für den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum nicht verfügt.

Mit der auf der Basis § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vom BMSGPK erlassenen COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 war das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen untersagt.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin nach § 32 EpidemieG abgewiesen.

4. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird das im Antrag erstattete Vorbringen im Wesentlichen wiederholt und ausgeführt, die COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 sei (aufgrund der Bestimmung des § 43a EpidemieG) eine janusköpfige Verordnung, die ihre Rechtsgrundlage sowohl im EpidemieG als auch im COVID-19-Maßnahmengesetz habe. Deshalb stelle das mit dieser Verordnung verfügte Betretungsverbot eine Betriebsbeschränkung iSd EpidemieG dar. Eine gänzliche Betriebsschließung sei nicht erfolgt, weil ein Online-Handel weiterhin möglich gewesen sei. Vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 4 Abs 2 und 3 COVID-19-Maßnahmengesetz sei die Anwendung des EpidemieG bei Betriebsbeschränkungen nicht ausgeschlossen, weshalb ein Anspruch auf die beantragte Vergütung bestehe.

5. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt und aus der Beschwerde.

II. Rechtslage und rechtliche Beurteilung:

1. Im gegenständlichen Fall war die nachstehend angeführte Rechtslage maßgeblich:

1.1. Gemäß § 32 Abs 1 **Epidemiegesetz** 1950 (in der Folge: EpidemieG) ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile u.a. dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

- sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind (Z 4), oder

- sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist (Z 5)
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Nach § 20 Abs 1 EpidemieG idGF kann (ua beim Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-„2019 neuartiges Coronavirus“) die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

Nach Abs 2 dieser Bestimmung kann beim Auftreten dieser Krankheit unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

Die am 26.09.2020 in Kraft getretene Bestimmung des § 43a Abs 1 EpidemieG (idF BGBl I Nr 104/2020) normiert, dass Verordnungen nach diesem Bundesgesetz betreffend COVID-19 (grundsätzlich) vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen sind.

Sie können vom Landeshauptmann erlassen werden, wenn vom Bundesminister keine Verordnung erlassen wurde und sie können auch von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, wenn weder eine Verordnung des Bundesministers noch eine Verordnung des Landeshauptmannes erlassen wurde.

1.2. Nach § 1 **COVID-19-Maßnahmengesetz** BGBl I Nr 12/2020 (in der während des beantragten Vergütungszeitraumes geltenden Fassung) kann der BMSGPK beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Nach § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen hat. Gemäß § 4 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz bleiben die Bestimmungen des EpidemieG unberührt.

1.3. In § 1 der – auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützten - Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-Maßnahmenverordnung-96**) BGBl II Nr 96/2020 (in der vom 16.3.2020 bis 13.04.2020 geltenden Fassung der Novelle BGBl II 112/2020) wurde (ua) das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels (...) zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (...) untersagt. Die

gegenständliche Betriebsstätte war von den Ausnahmen vom Betretungsverbot nicht umfasst.

In der am 14.04.2020 in Kraft getretenen Novelle dieser Verordnung (idF BGBl II 151/2020) wurde normiert, dass das „Verbot des Betretens des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen [...] nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels gilt, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400m² beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebsstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen.

2. Das Entschädigungsrecht des § 32 EpidemieG sieht einen Rechtsanspruch auf Vergütung von Vermögensnachteilen somit nur in den in § 32 Abs 1 EpidemieG taxativ aufgezählten Fällen vor. Nach der fallbezogen anzuwendenden Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG besteht ein Anspruch auf Vergütung eines Verdienstentganges nur dann, wenn ein Unternehmen gemäß § 20 leg cit in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist. Das heißt, eine derartige Maßnahme muss ausdrücklich auf § 20 EpidemieG gestützt sein, um den Vergütungstatbestand zu erfüllen.

Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und auch aus den Erläuterungen zur EpidemieG-Novelle 1974, BGBl Nr 710/1974 (ErläutRV 1205 BlgNR 13. GP), wonach § 32 eine Entschädigung für alle natürlichen und juristischen Personen sowie die Personengesellschaften des Handelsrechtes vorsieht, die durch eine Erwerbsbehinderung infolge der im Gesetz aufgezählten behördlichen Maßnahmen einen Verdienstentgang erlitten haben.

Wie auch der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, ist der Gesetzgeber des EpidemieG 1950 davon ausgegangen, dass - im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie - einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs1 EpidemieG 1950), beschränkt oder geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Nach dem EpidemieG soll daher nur der Nachteil ausgeglichen werden, der diesen (vereinzelt) Betrieben durch eine behördliche Betriebsbeschränkung oder Betriebsschließung entstanden ist (vgl auch VfGH 14.07.2020, G 202/2020). Der Verfassungsgerichtshof hat auch ausgesprochen, dass Maßnahmen nach den Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm § 1 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 keine Betriebsschließungen nach § 20 EpidemieG bewirken, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG ausgeschlossen sind (vgl abermals VfGH 14.07.2020, G 202/2020).

In Anbetracht des Wortlautes des § 32 leg cit, der Systematik des Gesetzes und auch im Sinne des argumentum a maiore ad minus (also eines Rückschlusses vom Größeren zum Kleineren) stellen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zweifelsfrei auch keine entschädigungspflichtigen Betriebsbeschränkungen nach § 32 EpidemieG dar.

Vielmehr hat der Gesetzgeber Vermögensnachteile, die aufgrund einer nach COVID-19-Maßnahmengesetz verfügten Beschränkung entstehen, in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beschränkungen auf die davon betroffenen Unternehmen abzufedern.

Dieses Paket hat eine Zielrichtung, die mit der Einräumung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentganges nach § 32 EpidemieG im Wesentlichen vergleichbar ist (vgl VfGH 14.07.2020, G 202/2020).

3. Vor diesem Hintergrund erweist sich das Vorbringen, wonach das mit der – auf das COVID-19 Maßnahmengesetz gestützten - Verordnung BGBl II Nr 96/ 2020 verfügte Betretungsverbot für Handelsbetriebe eine Betriebsbeschränkung iSd § 20 EpidemieG sei, die einen Vergütungsanspruch iSd § 32 EpidemieG auslöse, als nicht zutreffend.

Aus der Bestimmung des § 43a EpidemieG, die es dem Bundesminister bloß ermöglicht, eine Verordnung nach dem EpidmieG zu erlassen, kann nicht abgeleitet werden, dass jede nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz erlassene Verordnung auch eine Verordnung nach dem EpidemieG ist.

Die gegenständliche Verordnung BGBl II 96/2020 wurde (wie sich aus ihrer Promulgationsklausel zweifelsfrei ergibt) ausdrücklich nur auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützt.

4. Selbst, wenn die von der Beschwerdeführerin vorgenommene Auslegung des EpidemieG zutreffend und die gegenständliche Verordnung BGBl II 96/2020 somit als Betriebsbeschränkung iSd § 20 EpidemieG anzusehen wäre, würde ein Vergütungsanspruch nach dem EpidemieG nicht bestehen.

Dies deshalb nicht, weil in § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Entschädigungsrechts des EpidemieG zur Gänze ausgeschlossen wird, wenn (wie im gegenständlichen Fall der Verordnung BGBl II 96/2020) eine auf § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz gestützte Verordnung erlassen wurde, mit der betriebsbeschränkende Maßnahmen (wie hier das Betretungsverbot) verfügt wurden.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, knüpft der in § 4 Abs 2 leg cit normierte Ausschluss der „Anwendung der Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten“ keineswegs nur an Betriebsschließungen an, sondern vielmehr an alle mit Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verfügten Maßnahmen (also auch an Betriebsbeschränkungen). Ausgeschlossen wird die Anwendung aller „Bestimmungen über Betriebsschließungen“, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des EpidemieG (vgl VfGH 14.07.2020, G 202/2020; und insbes VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

5. Da somit keine Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, dass die gegenständliche Betriebsstätte von einer (nur) nach § 20 EpidemieG verfügten Maßnahme betroffen war, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, weil ein Vergütungsanspruch schon dem Grunde nach nicht besteht.

6. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Die Rechtsmeinung der belangten Behörde war der Beschwerdeführerin bereits im erstinstanzlichen Verfahren von der Behörde mitgeteilt worden und hatte sie Gelegenheit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Art 6 Abs 1 EMRK bzw Art 47 GRC stehen einem Entfall der mündlichen Verhandlung fallbezogen nicht entgegen, zumal im Beschwerdeverfahren ausschließlich rechtliche Fragen zu beurteilen waren und auch das Vorbringen der Beschwerdeführerin keine Tatsachen- oder Rechtsfragen aufwarf, die eine mündliche Verhandlung erforderlich machten. Da zuvor auch ein Verwaltungsverfahren stattfand, in dessen Rahmen Parteiengehör gewahrt wurde, steht das Absehen von der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht im Einklang mit Art 6 Abs 1 EMRK und mit Art 47 GRC (vgl zu alldem zB VwGH 17.10.2019, Ra 2016/08/0010; 09.08.2018, Ra 2018/22/0160 mwN).

7. Gegen diese Entscheidung ist die ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wenngleich - soweit ersichtlich - zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, vermag eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht erkannt werden (vgl zB auch VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11), weil die Rechtslage schon nach den anzuwendenden Bestimmungen klar und eindeutig ist (vgl Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² E 284ff zu § 34 VwGG). Nach dem klaren Wortlaut der hier einschlägigen Rechtsnormen und nicht zuletzt aufgrund der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfGH 14.07.2020, G 202/2020; 26.11.2020, E 3412/2020) liegt bei Verordnungen, welche auf der Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes basieren, ein Entschädigungsanspruch nach § 32 EpidemieG nicht vor.